

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft

B01

Inhalt

§ 1	Am Vertrag beteiligte Personen	2
§ 2	Vorvertragliche Anzeigepflicht	2
§ 3	Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages	2
§ 4	Zahlung des Folgebeitrages	3
§ 5	Lastschriftverfahren	3
§ 6	Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung. . .	3
§ 7	Versicherungsjahr, Versicherungsperiode . .	3
§ 8	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung. .	4
§ 9	Herabsetzung des Beitrages	4
§ 10	Mitteilungen, Anschriftenänderungen . . .	4
§ 11	Verjährung	4
§ 12	Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht	4
§ 13	Anzuwendendes Recht.	4
§ 14	Keine Nachteile gegenüber GDV- Musterbedingungen	4
§ 15	Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	4
§ 16	Künftige Bedingungsverbesserungen. . . .	5
§ 17	Sanktionsklausel	5
	Vorbemerkungen zu sämtlichen Privat- versicherungsbedingungen	5
	Verbindliche Erläuterungen zu den B01.	5

§ 1 Am Vertrag beteiligte Personen

1. Vertragsparteien

- 1.1 Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
- 1.2 Wir als Ihr Versicherer erbringen die vertraglich zugesicherten Leistungen.

2. Versicherte Person

- 2.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen zu, auch soweit eine andere Person versichert ist.
- 2.2 Für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verantwortlich.

3. Repräsentant

Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen. Sofern der Vertrag durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abgeschlossen wurde, gilt dies bereits im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 2).

4. Rechtsnachfolger

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

§ 2 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

- 1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 1.2 Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme, Fragen im Sinne von Nr. 1.1 stellen.

2. Rücktritt

- 2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn unser Rücktrittsrecht nach Nr. 3 oder Nr. 4 ausgeschlossen ist.
- 2.2 Sind die Voraussetzungen nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch den Vertrag versichert sind, können wir unser Recht auch für den übrigen Teil ausüben. Dies gilt jedoch nur, wenn anzunehmen ist, dass wir für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätten.
- 2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz jedoch nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3. Kündigung

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben, können wir anstelle eines Rücktritts nach Nr. 2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nicht, wenn unser Kündigungsrecht nach Nr. 4 ausgeschlossen ist.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Unsere Rechte nach Nr. 2 und Nr. 3 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. In diesem Fall werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sind Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, können Sie den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. Ausübung unserer Rechte

- 5.1 Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2 bis Nr. 4 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.
- 5.2 Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- 5.3 Unsere Rechte erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde.

§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 zahlen.
- 1.2 Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

2. Rechtzeitige Zahlung

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste Beitrag

- a) vor Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- c) von uns entsprechend § 5 im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann.

3. Leistungsfreiheit

Zahlen Sie den ersten Beitrag verspätet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Im Falle des Rücktritts steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 4 Zahlung des Folgebeitrages

1. Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind zum Monatsersten des Beginns jeder Versicherungsperiode fällig.

2. Verzug

- 2.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Zahlungsaufforderung

Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, werden wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen angeben.

4. Leistungsfreiheit

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, sofern Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurden.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

2. Unverschuldete verspätete Zahlung

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

3. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind in diesem Fall zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

§ 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

1. Vertrag mit Verlängerung

- 1.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.
- 1.2 Sie können den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt kündigen.
- 1.3 Wir können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

2. Vertrag ohne Verlängerung

Ist nach dem Versicherungsschein keine automatische Vertragsverlängerung entsprechend Nr. 1.1 vorgesehen, weil Sie mit uns die Absicherung einer vorübergehenden Gefahr vereinbart haben (z.B. Bauwesenversicherung), endet die Versicherung abweichend von Nr. 1 zum vereinbarten Ablauf.

3. Kündigung nach einem Versicherungsfall

- 3.1 Nach einem Versicherungsfall kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Geschädigter Sie wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruches verklagt.
- 3.2 Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Leistung, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteiles zugegangen sein und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 3.3 Ihnen steht das Kündigungsrecht nach Nr. 1.2 zu.

§ 7 Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

1. Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

2. Versicherungsperiode

- 2.1 Bei jährlicher Beitragszahlung entspricht die Versicherungsperiode dem Versicherungsjahr.
- 2.2 Ist die Zahlung des Beitrages in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten vereinbart, unterteilt sich das Versicherungsjahr entsprechend in zwei, vier oder zwölf Versicherungsperioden.

- 2.3 Bei Verträgen ohne Verlängerung (§ 6 Nr. 2) entspricht die Versicherungsperiode der Vertragslaufzeit.

§ 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wenn wir nach § 2 vom Vertrag zurücktreten oder Sie Ihren Antrag nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) widerrufen oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklären, steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der Vertragszeit entspricht, die bis zum Zugang der Erklärung bei der anderen Partei abgelaufen ist.

§ 9 Herabsetzung des Beitrages

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nach Stellung Ihres Versicherungsantrages oder nach Vertragschluss weg oder haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem Sie uns den Wegfall melden.

§ 10 Mitteilungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen richten Sie bitte an unsere Hauptverwaltung.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

1. Meinungsverschiedenheiten

- 1.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800/3696000; Fax: 0800/3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Sie kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor dieser Stelle teilzunehmen.

Sofern Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

- 1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228/41080; Fax: 0228/41081550

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- 1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Zuständiges Gericht

- 2.1 Wenn Sie uns aus diesem Versicherungsvertrag verklagen sollten, ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 1.1.2013 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

§ 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2010 erfüllen.

§ 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

§ 17 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz und Anspruch auf jegliche Leistungen nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vorbemerkungen zu sämtlichen Privatversicherungsbedingungen

Repräsentant

Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist, d.h. mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut ist (BGH 21.04.1993 - IV ZR 34/92).

Das kann z.B. der Hausverwalter der versicherten Immobilie sein, im Hinblick auf die Pflicht, Wasserleitungen abzusperrern, oder die Ehefrau im Hinblick auf den versicherten und ausschließlich von ihr getragenen Schmuck.

Unverzüglich

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Es kommt daher auf die Umstände des Einzelfalles an, welche Zeitspanne noch als unverzüglich anzusehen ist. Wir werden jedoch in keinem Fall etwas einwenden, wenn Sie eine unverzüglich zu erfüllende Anzeigepflicht innerhalb einer Woche erfüllen.

Verschuldensfragen

In den B01 sowie in den übrigen Bedingungen werden in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit Verschuldensfragen verwendet:

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht gelassen wird. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VersR 94, S. 314), wenn selbst einfachste Überlegungen nicht angestellt und keine Maßnahmen ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen.

Vorsatz

Vorsatz ist eine bewusste Handlung oder ein bewusstes Unterlassen, welches ein bestimmtes Ergebnis beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung (§ 123 BGB) liegt vor, wenn jemand bei einem anderen vorsätzlich einen Irrtum hervorruft, um diesen zu einer erwünschten Handlung zu bewegen. Auch wenn dies in den Bedingungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, besteht im Falle arglistiger Täuschung die Möglichkeit zur Anfechtung von Rechtsgeschäften mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit von Anfang an (§ 142 BGB).

Verbindliche Erläuterungen zu den B01

Zu § 1 Am Vertrag beteiligte Personen

Besitz des Versicherungsscheines (zu § 1 Nr. 2.1)

Auch wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt, steht die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag nur Ihnen zu.

Verhalten der versicherten Person (zu § 1 Nr. 2.2)

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihre Interessen die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr Repräsentant ist.

Zu § 3 Beginn des Versicherungsschutzes

Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel (zu § 3 Nr. 1)

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Uhrzeit bei Versicherungswechsel (zu § 3 Nr. 1)

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, falls die Vorversicherung um 0 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24 Uhr des Vortages endet.

Zu § 4 Zahlung des Folgebeitrages

Verzicht auf außerordentliches Kündigungsrecht

Wir verzichten ausdrücklich auf das uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtzahlung eines Folgebeitrages.

Zu § 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

Zusammentreffen mehrerer Kündigungen

Werden zu einem Vertrag mehrere Kündigungen ausgesprochen (gemäß § 6 oder nach anderen Bestimmungen), so gilt immer die Kündigung, die zum frühesten Zeitpunkt wirksam wird.

Kündigung nach einem Versicherungsfall (zu § 6 Nr. 3.3)

Sie können den Vertrag nach einem Versicherungsfall auch dann mit sofortiger Wirkung (oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt) kündigen, wenn der Vertrag entsprechend Nr. 2 für einen festen Zeitraum abgeschlossen wurde.

Zu § 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeginn fehlendes versichertes Interesse

Wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, welches nicht entsteht, sind Sie entsprechend § 80 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Wir können stattdessen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Zu § 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die aktuell vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen sind unter www.gdv.de einzusehen. Unsere Bedingungen beziehen sich auf den Stand der Musterbedingungen zu dem in § 14 genannten Stichtag.

Sollte entgegen unserer Bedingungengarantie eine für Sie nachteilige Abweichung von den Musterbedingungen vorliegen, können Sie verlangen, dass wir Sie so stellen, als würden anstelle unserer Bedingungen die entsprechenden, vom GDV empfohlenen Bedingungen gelten.

Zu § 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für die Vermittler. Wir garantieren die Einhaltung der Mindeststandards mit dem in § 15 genannten Stand.

Zu § 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Wenn wir ein Bedingungsmerkmal verbessern, gilt dieses unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für bestehende Verträge:

- a) die geänderten Bedingungen enthalten keine Regelungen, die sich nachteilig für die Versicherungsnehmer auswirken können,
- b) die verbesserten Bedingungen sind für die Kunden nicht mit einem Mehrbeitrag verbunden.

Wenn wir künftig geänderte Bedingungen mit unveränderter Bedingungsnummer (also z.B. neue „B01“) einführen, gelten diese automatisch auch für Ihren Vertrag. Wir können uns dann auf eventuelle Schlechterstellungen der neuen Bedingungen nicht berufen.

Neue Bedingungen unter geänderter Bedingungsnummer gelten nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung, bei Anwendung des dann gültigen Tarifes und unter uneingeschränkter Wirksamkeit der neuen Bedingungsregelungen.